

# Anl. 1 Oö. VBS

Oö. VBS - Verordnung betreffend den Berechtigungsschein nach dem Oö. Sportgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Anlage

Bezirkshauptmannschaft ...../Magistrat der Stadt .....  
Aktenzahl

---

## Berechtigungsschein

**Herr/Frau .....**

wohnhaft in .....,

ist gemäß § 13 Abs. 2 Oö. Sportgesetz berechtigt, die Tätigkeit als

.....

mit dem Standort ..... auszuüben.

....., am .....

Für .....

Im Auftrag

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)